

Skiwettkämpfe des Kantonalverbandes Zürich-Schaffhausen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **19 (1943-1944)**

Heft 22

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-710894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Kriegsblockaderecht Von Paul Schulthef.

Mit den Kriegserweiterungen des heutigen Weltkrieges und mit der Indienststellung einer eigenen schweizerischen Flotte dürften uns die Begriffe der **Blockade** mit ihrer ganzen Auswirkung auf die **neutrale Schifffahrt** noch bedeutend aktueller sein als je zuvor — und ein kurzer Ueberblick auf die völkerrechtlichen Voraussetzungen auch weitere Kreise interessieren.

Jede Blockade ist eine gegen den Feind gerichtete Kriegsmaßnahme, die in der Sperrung der feindlichen oder vom Feinde besetzten Küsten besteht. Die Beschränkung der Blockade auf feindliche oder vom Feinde besetzte Häfen und Küsten ist in der — nicht ratifizierten — **Londoner Deklaration** vom 26. Februar 1909 vorgeschrieben, ebenso ist dort in Art. 1 und 18 erklärt, daß die blockierenden Streitkräfte den Zugang zu **neutralen Häfen nicht sperren dürfen; daran ändert** auch das Interesse, das eine Kriegspartei an der Sperrung eines neutralen Seehafens wegen seiner Bedeutung für den eventuellen Gegner etwa haben kann, **nichts**.

Eine Blockade aber muß, um **rechtlich** wirksam zu sein, auch **faktisch** wirksam sein, also durch eine Streitmacht wirklich aufrecht erhalten werden, die ausreicht, den Zugang zur feindlichen Küste zu verhindern.

Als Kriegsoperation muß die Blockade von den **Neutralen** geachtet werden und sie ist den verschiedenen Flaggen gegenüber unparteiisch zu handhaben. Kriegsschiffen kann der Kommandant der blockierenden Macht erlauben, einen blockierten Hafen anzulaufen, um ihn später wieder zu verlassen. Im Falle einer, von der Befehlsstelle der blockierenden Streitkräfte festgestellten **Seenot** darf auch ein neutrales Schiff die Blockadelinie überschreiten und in einen blockierten Hafen einlaufen. Ja, das Schiff darf diesen — sofern keine Ladung gelöscht wurde — nach der Reparatur auch wieder verlassen.

Um rechtlich wirksam zu sein, muß aber eine Blockade nicht nur effektiv sein, sondern darüber hinaus auch er-

klärt und bekanntgemacht worden sein. Die Blockadeerklärung ist der Akt der zuständigen Regierung, der feststellt, daß eine Blockade unter genau zu bestimmenden Bedingungen verhängt werden wird, und jede Blockadeerklärung hat zu enthalten: 1. den Tag des Blockadebeginnes, 2. die Frist, die den **neutralen** Schiffen zum Auslaufen noch gewährt werden muß. Fehlen in einer solchen Erklärung der Tag des Beginnes oder die genauen geographischen Grenzen, so ist die Erklärung nichtig und hat keine Rechtswirksamkeit erlangt.

Einem **neutralen** Schiffe, das aus dem blockierten Hafen ausläuft, muß die freie Durchfahrt gestattet werden, wenn infolge eines Versäumnisses des Kommandanten der blockierenden Streitmacht die Blockadeerklärung keine exakte Frist zum Auslaufen enthielt.

Die Blockadeerklärung muß den **neutralen Mächten** und gewissen Behörden zur Kenntnis gebracht werden; dies geschieht nach Art. 11 der Londoner Deklaration wie folgt: 1. den **neutralen** Mächten durch die blockierende Macht mittels einer Mitteilung, die an die Landesregierung selbst oder an einen beglaubigten Vertreter zu richten ist; 2. den örtlich zuständigen Behörden durch den Befehlshaber der blockierenden Streitmacht. Diese Behörden haben sodann die Pflicht, so rasch wie möglich die fremden Konsuln zu benachrichtigen, die ihre Amtstätigkeit in der zu blockierenden Küstenzone ausüben.

Die erste Bedingung für die Zulässigkeit der Beschlagnahme eines neutralen Schiffes wegen Blockadebruches ist die wirkliche oder vermutliche **Kenntnis** einer bestehenden Blockade.

Die Kenntnis darf dann vermutet werden, wenn das neutrale Schiff nach Ablauf einer angemessenen Frist seit der Bekanntgabe der Blockade an diese Hafenbehörde, diesen Hafen verläßt.

Nähert sich ein Schiff einem blockierten Hafen, ohne daß es von dem Bestehen der Blockade Kenntnis hat, so ist durch den Kommandanten der

blockierenden Macht dem nahenden Schiffe davon Kenntnis zu geben.

Eine zweite — und wichtige — Bedingung für die Zulässigkeit einer **Beschlagnahme neutraler Schiffe** wegen Blockadebruches ist ihre Vornahme **innerhalb des Aktionsbereiches** der Kriegsschiffe, die beauftragt sind, die tatsächliche Wirksamkeit der Blockade sicherzustellen. Dieser Aktionsbereich aber kann sich sehr ausdehnen. Ein die Beschlagnahme des Schiffes **nicht** rechtfertigender Bruch der Blockade ist anzunehmen, wenn sich das Schiff zur Zeit auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befindet — gleich wie die spätere Bestimmung von Ladung und Schiff auch sein mag.

Ein Schiff aber, das unter Blockadebruch einen blockierten Hafen anzulaufen oder zu verlassen versucht, ist der Beschlagnahme ausgesetzt solange es von einem Kriegsschiffe der blockierenden Macht verfolgt wird.

Die Rechtswirksamkeit einer Blockade äußert sich zunächst darin, daß die Streitmacht berechtigt ist, **neutrale** Schiffe an der Einfahrt in die blockierten Häfen wie auch an der Ausfahrt zu verhindern. Kannte das neutrale Schiff die Blockade, so kann jede Ein- und Ausfahrt als **Blockadebruch** geahndet werden, und damit auch ein **neutrales** Schiff eingezogen — beschlagnahmt werden.

Aber — und nun kommt das große Fragezeichen, das gerade im internationalen Kriegsrecht immer wieder zutage tritt — diese wichtige Kodifikation des Blockaderechtes, wie sie in der Londoner Deklaration vom Jahre 1909 niedergelegt ist, wurde **nie ratifiziert** und kam darum bereits im letzten Weltkriege nie bei allen Staaten zur Anwendung — es galt lediglich der bereits in der alten Pariser Seekriegsdeklaration von 1856 festgelegte Rechtssatz über die Effektivität der Blockade.

Wie weit heute die Londoner Erklärung nun zur Anwendung gelangt, erleben wir gerade in unserer kleinen, neutralen Schweiz doch auch recht eindrucklich und klar.

Skiwettkämpfe des Kantonalverbandes Zürich—Schaffhausen

des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes in Hinwil. Sonntag, den 20. evtl. 27. Februar 1944.

Der Unteroffiziersverein Zürcher Oberland wurde erstmals mit der Durchführung der Skiwettkämpfe nach dem neuen Reglement des SUOV betraut. Zur Austragung kommt

Ski-Hindernislauf verbunden mit Handgranatenwerfen und feldmäßigem Schießen.

Die Strecke von 3,2 km Länge ist für den Fahrer wie für den Zuschauer äußerst interessant gestaltet und stellt neben dem Können im Skifahren wesentliche Anforderungen in den militärischen Disziplinen. Als Auszeichnungen werden für den Sieger eine vergol-

dete und für die übrigen 20 Erstplacierten eine gediegene Silber- bzw. Bronzemedaille mit Inschrift verabfolgt. Außerdem erhalten alle Teilnehmer die Anerkennungskarte des SUOV. Den Abschluß der Wettkämpfe bildet eine militärisch durchgeführte Rangverkündigung.

Zur Teilnahme werden außer den Mitgliedern der Unteroffiziersvereine der Kantone Zürich und Schaffhausen mit angrenzenden Gebieten sämtliche Angehörigen unserer Armee (Of., Uof. und Soldaten) eingeladen. Das Startgeld beträgt für Mitglieder eines

Unteroffiziersvereins Fr. 3.— und für Nichtmitglieder Fr. 4.50 (inbegriffen Mittagsverpflegung, Versicherung und Munition).

Anmeldung durch die Präsidenten der UOV und für Nichtmitglieder direkt bei Fw. Matter Hermann, Gasthof zum Rößli, Hinwil-Zch., Tel. 981 315, wo auch die nähern Wettkampfbestimmungen bezogen werden können. Definitiver Anmeldeschluß 6. Februar 1944.

Wir erwarten auch aus den Reihen der Nichtmitglieder des SUOV einen großen Aufmarsch zum rassigen Skiwettkampfe an den Hängen unseres Zürcher Oberländers Rigis.